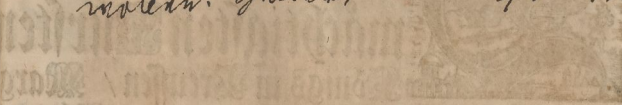




Pa. 71.
2.



Leinwand aus Strazinger Walese für
in dem Amte Haldensleben verfertigt
unter. Galbensteinen 4. Oct. 1712.



Faded, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Further faded, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Es Allerduerlauchtigsten Groß-

mächtigsten Fürstend Herrn/ Herrn Friderichs/
 Königs in Preussen/ Margen zu Brandenburg/ des Heil. Römischen
 Reichs Erzb. Cammerers und Chur-erben/ Souverainen Prinzen von Branien/
 Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Rommern/ der
 Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg/ in Schlesien/ zu Crossen Herzog/ Burggrafen
 zu Weirnbereg/ Fürsten zu Halberstadt/ Hden/ Samin/ Wenden/ Schwerin/ Raseburg
 und Mörß/ Grafen zu Hohenzollern/ Ruy/ der Mark/ Ravensberg/ Hohenstein/ Tecklen-
 burg/ Lingen/ Schwerin/ Bühren und Pdam/ Marquisen zu der Pehre und Altsingen/
 Herrn zu Ravensstein/ der Lande Rostock/ Stargard/ Pauenburg/ Bütom/ Erley und
 Breda/ 2c. 2c.

Wir Stadthalter und zu Regierung des Fürstenthums

Halberstadt/ verordnete Präsident, Director, Vice-Director und Rätbe/ fügen
 hiermit Männiglich zu wissen/ und ist es ohne dem vorhin sam beand/ was gestalt Allerhöchstgedachter Sr. Königl.
 Majestät Landesväterliche Sorgfalt/ Seit dero ganz Regierung unter andern mit dahin gerichtet gewesen/ wie dero
 Königreiche/ Fürstenthümer und Lande in besseren Stand und Aufnahme gebracht/ und zu dem Ende allerhand ma-
 nufacturiers und Handwerker hierin gezogen werdenen/ zu welchem Ende Sie es denn an Ertheilung allerhand
 Privilegien und Immunitäten nicht ermangeln lassen: nun Sie nun auch/ den in diesem Fürstenthum belegenen
 Flecken Befehlungen gern in besseren Stand gesetzt sehen wöchten/ zu dem Ende Sie sich denn allergnädigst dahin erklä-
 ret/ daß diejenige so von fremden Orten sich dahin bewegen wollen/ drey Jahrige Freyheit von allen Oneribus und
 Auflagen/ genießen/ und dieselbe zu ihrem Anbau mit beschyctem Volk versorget werden sollen/ und daher befohlen/
 diese ihre allergnädigste Entschliesung kund zu machen.

Es wird hiermit jedermannlich solches angezeigt und allen denenjenigen/ die zu vorberührten Befehlungen sich
 niederzulassen gesonnen seyn möchten/ hiermit die Bestätigung gegeben/ daß ihnen vorangeführte Königl. Gnade
 vollkommlich gehalten werden/ und sie nicht allein der allmädigst versprochenen Immunität die drey Jahr über genieß-
 sen/ sondern auch ihnen das benötigte Bau-Holz zu ihrem Anbau gereicht werden solle/ und können sich diejenige/ denen
 diese Königl. Gnade anständig sich bey hiesiger Regierung anmelden. Signatum Halberstadt den 4. Octobr. 1712.



Verordnungen

Im Namen des Königs
Wir, der Könige von Preussen,
haben beschlossen, dass
die in dem Reichsgesetz
vom 15. März 1850
enthaltene Bestimmung
über die Einsetzung
von Beamten in
den Provinzen
von Preussen
aufrechterhalten
und bestätigt werden
sollen.

Verordnung

Im Namen des Königs
Wir, der Könige von Preussen,
haben beschlossen, dass
die in dem Reichsgesetz
vom 15. März 1850
enthaltene Bestimmung
über die Einsetzung
von Beamten in
den Provinzen
von Preussen
aufrechterhalten
und bestätigt werden
sollen.

Im Namen des Königs
Wir, der Könige von Preussen,
haben beschlossen, dass
die in dem Reichsgesetz
vom 15. März 1850
enthaltene Bestimmung
über die Einsetzung
von Beamten in
den Provinzen
von Preussen
aufrechterhalten
und bestätigt werden
sollen.



Kg 4215

(2) 4°

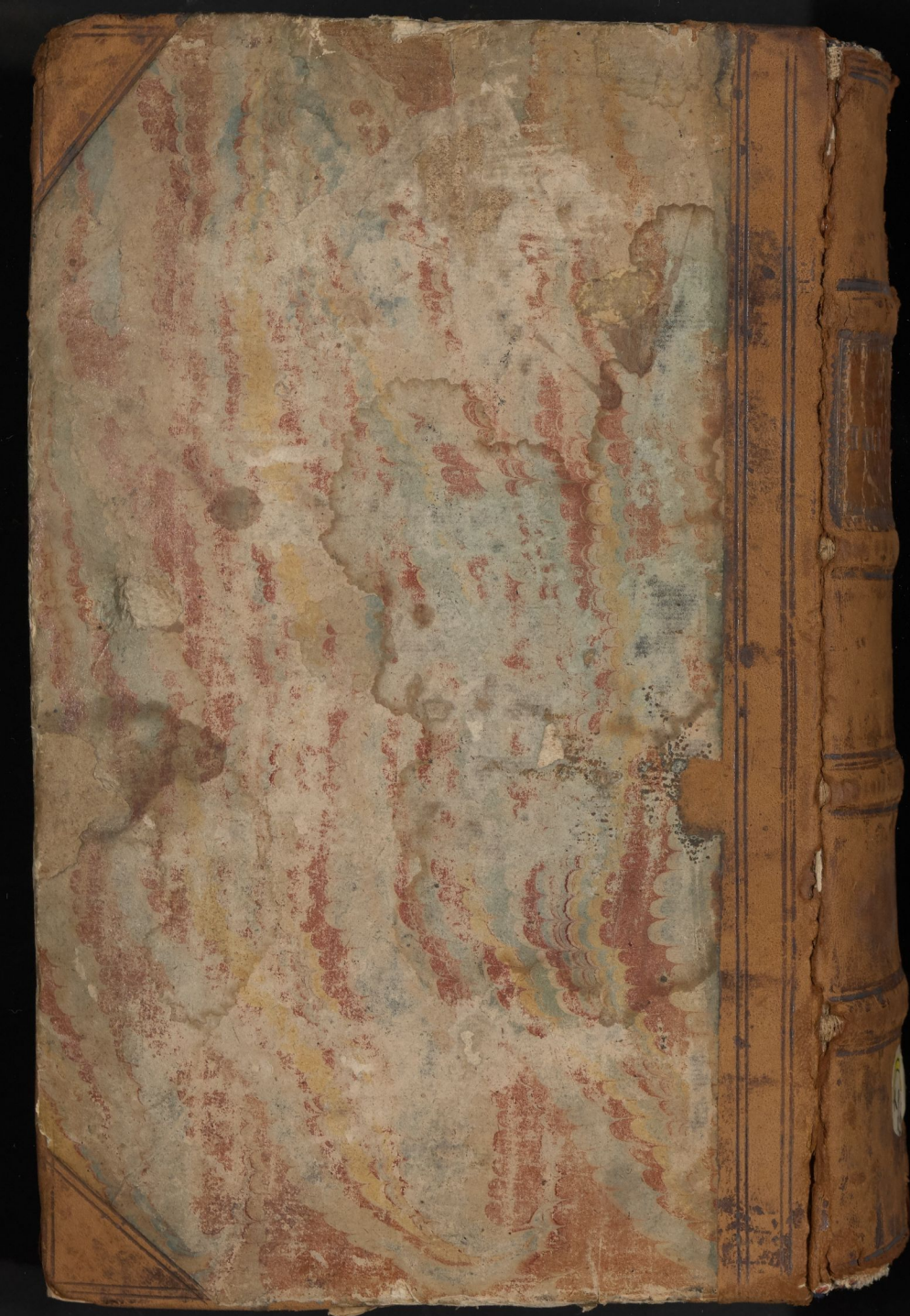
KD 18



KD 17

21







Dies Allerduerlich-

mächtigsten Fürstentum

Königs in Preussen / Marggrafen

Reichs Erb-Kammerers und Thur-erben

Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg

Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / in

Fürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Adels

Rörß / Grafen zu Hohenzollern / Kun / de

/ Lingen / Schwerin / Bühren und Lda

en zu Ravenstein / der Lande Rosta

da / 2c. 2c.

er Stadthalter und zu

Halberstadt / verordnete Præsident, Dire

ktivmüßig zu wissen / und ist es ohne dem vorhin

andeväterliche Sorgfalt / Seit dero ganz Regi

erung / Fürstenthümer und Lande in besseren Stand

zu setzen und Handwerker hieren gezogen werden /

und Immunitäter nicht ermangeln lassen / wann

erlangen gern in bessern Stand gesehet sehen wönten

diejenige so von fremden Orten sich dahin begeben

wönten genießten / und dieselbe zu ihrem Anbau mit löblich

ergründigste Entschliessung kund zu machen.

Es wird hiermit jedermänniglich solches angezeigt und

erhoffen gesonnen seyn möchten / hiermit die Verheißun

gen gehalten werden / und sie nicht allein der allmächt

igen auch ihnen das benöthigte Bau-Holz zu ihrem Anbau

erliche Gnade anständig sich bey hiesiger Regierung

